

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Timm Kern FDP/DVP

und

Antwort

des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Gründung von Studierendengruppen an nicht-rechtsfähigen Hochschulen

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie sieht sie die Freiheit der Gründung von Studierendengruppen im Sinne des Artikel 9 Absatz 1 Grundgesetz gewahrt, soweit diesen Gruppen an Fachhochschulen ohne eigene Rechtsfähigkeit die Anerkennung verwehrt wird?
2. Hält sie die durch Artikel 3, § 5 des Gesetzes zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz – VerfStudG) vom 10. Juli 2012 geschaffene Rechtslage noch für zeitgemäß, wonach für die Fachhochschulen nach § 69 Landeshochschulgesetz (LHG) die § 25 Absatz 4 und § 65 LHG in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung weiterhin Anwendung finden?
3. Aus welchen Gründen hält sie die mit der vorgenannten Rechtsänderung geschaffenen Regelungen zur Verfassten Studierendenschaft mit Satzungsautonomie und Beitragshoheit für Studierendenvertretung an den nicht-rechtsfähigen Hochschulen für in der Regel nicht passend?
4. Welche entscheidungslenkenden Erwägungen sind ihr aus der Gesetzesgenese bekannt, dass an den Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung und Finanzen, für Rechtspflege sowie für Polizei die bisherigen Regelungen zur studentischen Mitbestimmung fortgelten?
5. Wie beurteilt sie die Situation an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg, die zu den Hochschulen im Geltungsbereich des § 69 LHG zählt, aufgrund der baulichen Nähe zur dortigen Pädagogischen Hochschule aber die unterschiedliche Rechtslage bei der Studierendenvertretung besonders sichtbar wird?
6. Plant sie, durch Rechtsverordnung abweichende Bestimmungen bezüglich der vorgenannten Rechtslage zu schaffen?

20.10.2022

Dr. Timm Kern FDP/DVP

Eingegangen: 20.10.2022/Ausgegeben: 18.11.2022

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Antwort

Mit Schreiben vom 11. November 2022 Nr. 24-0141.5-20/1 beantwortet das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst in Abstimmung mit dem Ministerium für Finanzen und dem Ministerium der Justiz und für Migration die Kleine Anfrage wie folgt:

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie sieht sie die Freiheit der Gründung von Studierendengruppen im Sinne des Artikel 9 Absatz 1 Grundgesetz gewahrt, soweit diesen Gruppen an Fachhochschulen ohne eigene Rechtsfähigkeit die Anerkennung verwehrt wird?

Die Gründung von Studierendengruppen ist auch für Gruppen an Fachhochschulen ohne eigene Rechtsfähigkeit möglich. Artikel 9 Absatz 1 Grundgesetz erlaubt die Bildung von Vereinigungen und Gesellschaften grundsätzlich nach zivilrechtlichen Vorschriften für alle und verlangt keine Rechtsgrundlage, z. B. in einem Landeshochschulgesetz.

2. Hält sie die durch Artikel 3, § 5 des Gesetzes zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz – VerfStudG) vom 10. Juli 2012 geschaffene Rechtslage noch für zeitgemäß, wonach für die Fachhochschulen nach § 69 Landeshochschulgesetz (LHG) die § 25 Absatz 4 und § 65 LHG in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung weiterhin Anwendung finden?

Die Voraussetzungen seit der Einführung der Verfassten Studierendenschaften an den Hochschulen des Landes im Jahr 2012 haben sich nicht geändert. Aufgrund der Regelung des Artikel 3 § 5 des Gesetzes zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (VerfStudG) finden § 25 Absatz 4 und § 65 Landeshochschulgesetz (LHG) in der vor Inkrafttreten des VerfStudG geltenden Fassung weiterhin Anwendung.

§ 25 Absatz 4 LHG lautete in der Fassung bis zum 13. Juli 2012 wie folgt:

An den Fakultäten wird eine Fachschaft als studentischer Ausschuss des Fakultätsrats gebildet, die aus sechs Mitgliedern besteht. Die jeweiligen studentischen Fakultätsratsmitglieder gehören diesem als Amtsmitglieder an; die Wahl der weiteren Mitglieder regelt die Grundordnung. Die mit den meisten Stimmen gewählten studentischen Mitglieder sind Sprecher und stellvertretende Sprecher dieses Ausschusses. Die Fachschaft nimmt die fakultätsbezogenen Studienangelegenheiten der Studierenden sowie die Aufgaben nach § 2 Absatz 3 auf Fakultätsebene wahr. Aus den Fachschaften wird ein Fachschaftsrat gebildet, dem mit beratender Stimme die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) angehören. Der Vorsitzende des AStA beruft den Fachschaftsrat ein und leitet ihn. Der Fachschaftsrat erörtert fakultätsübergreifende Studienangelegenheiten, die sich aus der Mitarbeit der studentischen Vertretung in den Gremien ergeben, und berät den AStA bei der Erfüllung von dessen Aufgaben. Er hat das Recht, im Rahmen seiner Befugnisse Anträge an die zuständigen Kollegialorgane zu stellen; diese sind verpflichtet, sich mit den Anträgen zu befassen.

§ 65 LHG hatte bis 13. Juli 2012 folgenden Inhalt:

§ 65 Mitwirkung der Studierenden

(1) Die Studierenden wirken in der Hochschule vorbehaltlich des § 65 a mit

1. in fachlichen Angelegenheiten im Fakultätsrat und in der Fachschaft sowie in den Studienkommissionen,
2. in hochschulpolitischen Angelegenheiten im Senat und
3. bei Aufgaben nach Absatz 2 und nach § 2 Absatz 3 im AStA und bei Aufgaben nach § 2 Absatz 3 und § 25 Absatz 4 in der Fachschaft und im Fachschaftsrat.

Die Amtszeit der Studierenden in Gremien wird in der Grundordnung festgelegt. Der AStA übernimmt zugleich die fakultätsübergreifenden Aufgaben des Fachschaftsrats, wenn die Grundordnung die Bildung eines Fachschaftsrats nicht vorsieht.

(2) Über Aufgaben nach § 2 Absatz 3 beschließt der AStA. Er nimmt zugleich die fakultätsübergreifenden Studienangelegenheiten der Studierenden wahr und fördert die überregionale und internationale studentische Zusammenarbeit. Ihm gehören als stimmberechtigte Mitglieder die studentischen Senatsmitglieder kraft Amtes sowie mindestens vier und höchstens zwölf weitere Studierendenvertreter an. Das Nähere regelt die Grundordnung.

(3) Die Beschlüsse des Ausschusses sind den Mitgliedern des Fachschaftsrats unverzüglich zuzuleiten. Sie werden vom Vorstand vollzogen.

(4) Beschlüsse und Wahlen in Vollversammlungen sowie Urabstimmungen sind unzulässig.

(5) Der Vorstandsvorsitzende führt die Aufsicht über den AStA und den Fachschaftsrat. Die Aufsicht über die Fachschaft führt der Dekan. Er hat insbesondere rechtswidrige Beschlüsse zu beanstanden und rechtswidrige Handlungen zu unterbinden.

§ 65 Absatz 1 Satz 1 a. F. LHG verwies mit dem Hinweis auf § 65a LHG a. F. auf die Mitwirkung der Studierenden an der Dualen Hochschule. Mit Einführung der Verfassten Studierendenschaften auch an der Dualen Hochschule ist eine Anwendung § 65a LHG a. F. hinfällig geworden.

Darüber hinaus ist bei der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg sowie bei der Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl gemäß der Verordnung des Innenministeriums über Ausbildungspersonalräte für die Anwärterinnen und Anwärter des gehobenen Verwaltungsdienstes vom 15. Januar 2010 ein Ausbildungspersonalrat einzurichten. Im Ergebnis ist somit eine studentische Beteiligung auch an den Hochschulen für öffentliche Verwaltung und Finanzen, für Rechtspflege sowie für Polizei gesetzlich sichergestellt.

3. Aus welchen Gründen hält sie die mit der vorgenannten Rechtsänderung geschaffenen Regelungen zur Verfassten Studierendenschaft mit Satzungsautonomie und Beitragshoheit für Studierendenvertretung an den nicht-rechtsfähigen Hochschulen für in der Regel nicht passend?

Die Studierenden der Hochschulen für öffentliche Verwaltung werden in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen. Damit unterscheidet sich die Rechtsstellung der Studierendenschaften an den Hochschulen für öffentliche Verwaltung gegenüber den Studierendenschaften an den anderen Hochschulen grundlegend. Die Rechtsstellung der Beamte auf Widerruf bestimmt sich weitgehend nach den allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften und sind nicht zu vereinbaren mit den Möglichkeiten, die die Regelungen zur Verfassten Studierendenschaft mit Satzungsautonomie und Beitragshoheit bieten. Aus diesem Grund und der Tatsache, dass eine Mitwirkung in Form des Ausbildungspersonalrats für Anwärterinnen und Anwärter bei der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg und der Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl vorhanden ist, ist die Einführung der Verfassten Studierendenschaft dort als nicht zielführend bewertet worden. Für die Hochschulen für öffentliche Verwaltung wurden daher die bei Frage 2 ausgeführten gesetzlichen Regelungen für studentische Beteiligungsmöglichkeiten an den Hochschulen für öffentliche Verwaltung und Finanzen, für Rechtspflege sowie für Polizei beschlossen.

4. Welche entscheidungslenkenden Erwägungen sind ihr aus der Gesetzesgenese bekannt, dass an den Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung und Finanzen, für Rechtspflege sowie für Polizei die bisherigen Regelungen zur studentischen Mitbestimmung fortgelten?

Wie bei der Antwort zu Frage 2 ausgeführt, ist zu berücksichtigen, dass für die Hochschulen für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg und bei der

Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl nach der Verordnung des Innenministeriums über Ausbildungspersonalräte für die Anwärterinnen und Anwärter des gehobenen Verwaltungsdienstes ein Ausbildungspersonalrat gebildet wird. Dieser ist an den die Anwärterinnen und Anwärter berührenden Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Hochschulen zu beteiligen. Es gibt an den Hochschulen für öffentliche Verwaltung im Gegensatz zu den in § 1 Absatz 2 Nr. 1 bis 5 LHG aufgeführten Hochschulen somit bereits ein weiteres Beteiligungsgremium für die Angelegenheiten der Studierenden.

5. Wie beurteilt sie die Situation an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg, die zu den Hochschulen im Geltungsbereich des § 69 LHG zählt, aufgrund der baulichen Nähe zur dortigen Pädagogischen Hochschule aber die unterschiedliche Rechtslage bei der Studierendenvertretung besonders sichtbar wird?

Wie zu Frage 4 ausgeführt ist für die Studierenden der Hochschulen für öffentliche Verwaltung ein Ausbildungspersonalrat vorgesehen, der an allen die Anwärterinnen und Anwärter berührenden Maßnahmen zu beteiligen ist, die in die Zuständigkeit der Hochschule fallen. Daneben bestehen noch die vor Inkrafttreten des VerfStudG geltenden Gremien aufgrund der Regelungen des Artikel 3 § 5 VerfStudG. Dies gewährleistet den Studierenden der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg umfassende Beteiligungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten.

Das Beteiligungsgremium für die Studierenden der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg ist nach dem VerfStudG die Verfasste Studierendenschaft.

Somit verfügen alle Studierenden, sei es an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg als auch an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg über umfassende Möglichkeiten, an die Studierenden betreffenden Maßnahmen der Hochschulen mitzuwirken bzw. sich zu beteiligen.

6. Plant sie, durch Rechtsverordnung abweichende Bestimmungen bezüglich der vorgenannten Rechtslage zu schaffen?

Derzeit bestehen keine konkreten Planungen, durch Rechtsverordnung abweichende Bestimmungen der aktuellen Rechtslage zu schaffen.

Olschowski
Ministerin für Wissenschaft,
Forschung und Kunst